



Handwerkskammer

Düsseldorf

Federführend für den Arbeitskreis
"Planung und Umweltschutz" des
Westdeutschen Handwerkskammertages

Vollmerswerther Straße 75
Postfach 39 20
4000 Düsseldorf 1

Telefon 0211-8795-0
Telefax 0211-8795-110
Teletex 2114072 hwk due

Präsidentin
des Landtags NRW
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Sachbearbeiter
Durchwahl 8795-
Zimmer
Datum

Be-bal
Dipl.-Kfm. Beyer
320
402
07.06.1991

Novellierung des Landesabfallgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Schreiben vom 8.5.1991 laden Sie zu einer öffentlichen
Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung ein.

Im Auftrag des Westdeutschen Handwerkskammertages übersenden
wir Ihnen wunschgemäß vorab unsere Stellungnahme zur Novelle
des Landesabfallgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DUSSELDORF


Dipl.-Kfm. Beyer
Abteilungsleiter



Anlage

Düsseldorfer Volksbank eG
BLZ 30160083
Konto 200001176

Postgiroamt Köln
BLZ 37010050
Konto 6118-500

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes (Landtags-Drucksache 11/1121)

Stellungnahme des Westdeutschen Handwerkskammertages im Rahmen der Anhörung des Landtagsausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 18.6.1991

Vorbemerkung:

Der Bundesgesetzgeber bereitet zur Zeit eine Änderung des Bundesabfallgesetzes vor. Außerdem ist ein neues Bundesgesetz zur Erhebung von Abfallabgaben in der politischen Diskussion. Ein Referentenentwurf liegt bereits vor.

Angesichts dieser in nächster Zeit bevorstehenden Novellierung des Bundesabfallrechtes erscheint es wenig sinnvoll, das geltende Landesrecht zu ändern. Mit der Novellierung des Landesabfallgesetzes sollte gewartet werden, bis die neuen Bundesgesetze verabschiedet sind.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 Vorrang der stofflichen Verwertung

Als Ziel der Abfallwirtschaft wird in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 ausdrücklich genannt, "angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und Grünabfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung)". Für Bauunternehmen bedeutet dies, daß ggfls. Zwischenlager einzurichten sind. Solche Zwischenlager sind jedoch genehmigungspflichtig.

Genehmigungspflichtig nach den Bestimmungen der Landesbauordnung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr. 14) sind auch Aufschüttungen mit mehr als 30 qm Grundfläche und 2 Meter Höhe. Das entspricht einem Volumen von 60 Kubikmetern, also weitaus weniger als bereits bei der Ausschachtung eines Kellers für eine Einfamilienhaus entsteht.

Angestrebt werden sollte die Gründung einer Bodenbörse, wie sie z. B. im Land Hessen besteht.

Die vorgesehene neue Bestimmung des Landesabfallgesetzes läßt sich nur dann realisieren, wenn die Lagerung wesentlich erleichtert wird.

§ 1 Abs. 2

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 enthält eine politische Willenserklärung. Sie kann nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein. Wenn daran gedacht ist, die formulierte Absichtserklärung durch Verordnungen zu konkretisieren, so muß dafür die notwendige Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden.

§ 3 Abfallberatung

Aus der Sicht des Handwerks wird es grundsätzlich begrüßt, daß die Kreise und kreisfreien Städte zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen verpflichtet sind. In der Begründung zu dieser Bestimmung wird ausdrücklich die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern erwähnt und darauf hingewiesen, daß auch sachkundige Dritte, wie z. B. die Verbraucherzentralen, herangezogen werden können.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht die Informations- und Beratungspflicht auch gegenüber der gewerblichen Wirtschaft. Es steht zu befürchten, daß kommunale Abfallberater angesichts der Branchenvielfalt und der nahezu unüberschaubaren Fülle von Problemsituationen in Industrie, Handwerk und Handel damit restlos überfordert sind. Die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern und handwerklichen Fachverbände verfügen über ein jahrzehntelanges Know-How in der Beratung von Klein- und Mittelbetrieben. Seit dem 01.01.1990 gibt es darüber hinaus ein eigenes Zentrum des Handwerks für Umweltschutz und Energietechnik mit Sitz in Oberhausen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob Beratungsfunktionen für Handwerksbetriebe nicht besser von Beratern der Handwerksorganisation wahrgenommen würden.

Eine solche Lösung ist jedoch nur dann möglich, wenn eine Finanzierung der Beratung im Rahmen der Bestimmungen des neuen § 9 Abs. 2 erfolgen kann (Umlageverfahren).

§ 5 Abs. 2

Die in § 5 Abs. 2 enthaltene Kleinmengenregelung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist jedoch nur dann praktikabel, wenn zugleich eine Befreiung von der Transportgenehmigungspflicht erfolgt.

§ 5 b Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

Im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung des § 5 b ergibt sich eine Reihe von Fragen:

- Der Begriff "Erzeuger von Abfällen" ist klärungsbedürftig. Wer ist z. B. Erzeuger von Abfällen, wenn ein Bauunternehmen im Auftrag eines Kunden Abbrucharbeiten oder Ausschachtungen vornimmt?
Wer ist Abfallerzeuger, wenn ein Elektrounternehmen im Auftrag eines Privatkunden Leuchtstoffröhren auswechselt?

Nach unserer Meinung sind die Auftraggeber in beiden Fällen Abfallerzeuger. Die Entsorgung müßte über den Hausmüll erfolgen.

- Der in der Anlage zum Novellierungsentwurf enthaltene Schwellenwert wird auf 2.000 Tonnen pro Jahr je Abfallschlüssel festgelegt. Wir sind der Meinung, daß dieser Schwellenwert je nach Abfallart unterschiedlich bestimmt werden müßte.

So ist z. B. zu unterscheiden zwischen nichtkontaminiertem Erdaushub, Filterstäuben, Verbrennungsschlacken usw. Bei nichtkontaminiertem Erdaushub ist der Schwellenwert von 2.000 t / Jahr viel zu niedrig festgelegt. Eine solche Menge entsteht schon auf einer einzigen Baustelle. Bei Filterstäuben ist die Grenze hingegen viel zu hoch. Gleiches gilt für stark kontaminierte Verbrennungsschlacken.

- Abfallerzeuger sollen verpflichtet werden, ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept zu erarbeiten. Das ist in der Praxis nicht realisierbar. Es sind mindestens drei Jahre Vorlaufzeit notwendig. Im übrigen kann ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept erst erstellt werden, wenn für das jeweilige Gebiet ein Abfallentsorgungsplan vorliegt.
- Die in Absatz 2 Ziffer 1 verlangten Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu entsorgenden Abfälle bedingen eine Abfallprognose, die von vielen Handwerksbetrieben gar nicht erstellt werden kann. Im Gegensatz zu größeren Industrieunternehmen reagieren Handwerksbetriebe meist sehr flexibel auf Marktentwicklungen. Das macht langfristige Hochrechnungen nahezu unmöglich.
- Der in Absatz 2 Ziffer 3 verlangte Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit ist z. Zt. nicht zu erbringen, da in vielen Gemeinden die Entsorgungskapazitäten für diesen Zeitraum gar nicht mehr ausreichen.
- Gem. Abs. 2 Ziff. 4 soll das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung enthalten. Diese Bestimmung ist zu sehr auf die Industrieproduktion abgestellt. Wie soll z. B. ein handwerkliches Bauunternehmen dieser Forderung gerechnet werden, wenn ein ganzes Gebäude errichtet wird?
- Abs. 3 gibt der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde die Möglichkeit, ein fachtechnisches Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einzuholen, wenn ein solches Abfallwirtschaftskonzept erhebliche Mängel aufweist. Wir sind der Meinung, daß dem Unternehmen in diesem Fall zunächst einmal ein Nachbesserungsrecht einzuräumen ist.

§ 9 Abs. 2

Der Satz "Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und zur Verwertung von Abfällen geschaffen werden" enthält eine politische Willenserklärung und gehört in dieser Form nicht in das Gesetz. Er widerspricht im übrigen dem Äquivalenzprinzip des Kommunalabgabengesetzes und ist somit verfassungswidrig.

§ 15

Das Aufkommen aus den Linzenzentgelten war bislang zweckgebunden und ausschließlicly zu verwenden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus Altlasten, wenn der Grundstückseigentümer nicht leistungsfähig war oder es sich um ein herrenloses Grundstück handelte. Das trifft auf kommunale Grundstücke auf keinen Fall zu. Die nunmehr vorgesehene Einbeziehung kommunaler Grundstücke, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs vor dem 31. Dezember 1990 auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist, ist strikt abzulehnen. Würde es zu dieser neuen Bestimmung kommen, so wäre damit auch das Kriterium gefallen, daß es sich um Maßnahmen handeln muß, die der Gefahrenabwehr aus Altlasten dienen.

Weiterhin ist strikt abzulehnen, Aufwendungen für die Sicherung oder Sanierung von Altlasten mit einzubeziehen, um Grundstücke einer von der Gemeinde angestrebten Nutzungsart zuführen zu können. Damit würde das Aufkommen aus den Lizenzentgelten zu einer Art kommunalem Selbstbedienungsladen.

Düsseldorf, den 7.6.1991

Be/bal